



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 4. OKTOBER 2024

NR. 40

SEITEN 1225 – 1262



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



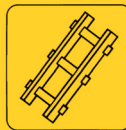
Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1225 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

- 1227 Erhaltung Abstimmungsergebnisse
1227 Abstimmungsdekret

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 1231 Aaufgebot

Volkswirtschaftsdirektion

- 1233 Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügung Abteilung Migration

Korporationen

Korporation Uri

- 1233 Räumung Schmalvieh ab Allmend der Korporation Uri und Entfernung der Weidezäune

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

- 1234 Urner Landeswallfahrt nach Einsiedeln

ZAKU / Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

- 1236 Ordentliche Generalversammlung Abwasser Uri
1237 Ordentliche Generalversammlung

1238 Eigentumsübertragungen

1244 Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

- 1248 Bauplanauflagen

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 1250 Gerichtliches Verbot
Schlichtungsbehörde Uri
1251 Aufforderung zur Abholung

Rechtsauskunft

- 1251 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1921 Ex. (WEMF 2024)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–
(inkl. 2,6% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.10
(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inerate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 1252 Gesetz über die Enteignung
(Expropriationsgesetz);
Änderung
- 1253 Reglement über die
Prämienverbilligung für die
Krankenpflege-
Grundversicherung (Prämien-
verbilligungsreglement; PVR)
- 1260 Reglement über die
Nichtbezahlung von Prämien
und Kostenbeteiligungen für
die Krankenpflege-
Grundversicherung; Änderung

Korporationen

- 1261 Verordnung über das Baurecht
auf Allmend; Änderung

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 25. September 2024 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Kurt Gisler, Altdorf

1. Sachgeschäfte
- 1.1 Das Geschäft «Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG)» wird mit folgenden Direktiven an den Regierungsrat zurückgewiesen:
 1. Alternativen zu einer Aktiengesellschaft sind zu prüfen. Der politische Einfluss muss gestärkt werden.
 2. Ein gesetzlicher Grundsatzartikel ist zu schaffen, der eine Definition der privat zu organisierenden Bereiche in Verordnung oder Reglementen erlaubt.
 3. Das Gesetz ist so anzupassen, dass kein Anschlusszwang für potenziell teilnehmende Organisationen besteht.
- 1.2 Die Änderung des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird die Motion Alois Brand, Spiringen, zur Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.
- 1.3 Die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) wird in erster Lesung beraten.
- 1.4 Das Geschäft «Kantonsbeitrag zur Verbesserung des Zugangs zu den Persons beim Kantonsbahnhof Altdorf für Menschen mit eingeschränkter Mobilität» wird mit folgenden Direktiven an den Regierungsrat zurückgewiesen:
 1. Die Projektkosten sollen nochmals kritisch durchleuchtet und signifikant gesenkt werden.
 2. Es soll mit allen Beteiligten vom Kantonsbahnhof eine Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert werden.
 3. Die Organisationen¹ sollen nicht in die Restfinanzierung eingebunden werden.
- 1.5 Vom Schlussbericht zum Unterhaltsprogramm für die Kantonsstrassen 2020 bis 2023 wird Kenntnis genommen.
- 1.6 Der Brutto-Verpflichtungskredit «Massnahmenpaket 2024» über 75000 Franken wird bewilligt.

¹ Wortwahl entsprechend dem Bericht und Antrag zu diesem Geschäft.

- 1.7 Der Nachtragskredit «Massnahmenpaket 2024» über 50 000 Franken wird beschlossen.
- 1.8 Der Nachtragskredit Kantonsspital (KSU) Nebenbauten über 280 000 Franken wird beschlossen.
- 1.9 Der Nachtragskredit Wander- und Bikewege über 44 400 Franken wird beschlossen.
- 1.10 Der Nachtragskredit Bristenstrasse über 250 000 Franken wird beschlossen.
- 1.11 Der Brutto-Verpflichtungskredit Beitrag Ressourcenprojekt Optimierung und Reduzierung des Anthelminthikaeinsatzes über 48 000 Franken wird bewilligt.
- 1.12 Der beschlossene Vorschusskredit Murgang Bristen über 40 000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
- 1.13 Der beschlossene Vorschusskredit Hochwasserereignis 29./30. Juni 2024 über 100 000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
- 1.14 Der beschlossene Vorschusskredit Murgang vom 11. Juli 2024 über 90 000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
- 1.15 Der beschlossene Vorschusskredit Murgang vom 12. August 2024 über 80 000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
2. Berichte des Regierungsrats
 - 2.1 Der Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 (Postulat CVP – Die Mitte) wird «ohne Wertung» zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat der CVP – Die Mitte zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.
3. Schriftliche Berichterstattung der Kommissionen
 - 3.1 Der Bericht zur Geschäftsprüfung 2023 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) an die Parlamente der Konkordatskanton der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) wird zur Kenntnis genommen.
4. Parlamentarische Vorstösse
 - 4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Postulat Ivo Schillig, Altdorf, zur Reduktion der Umweltbelastungen durch den Transitverkehr im Kanton Uri. Das Postulat wird nicht überwiesen.
 - 4.2 Neue parlamentarische Vorstösse
 - Es werden keine neuen parlamentarischen Vorstösse eingereicht.
5. Fragestunde
 - Es werden keine Fragen gestellt.

Altdorf, 30. September 2024

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Erwahrung Abstimmungsergebnisse

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse vom 22. September 2024 zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) sowie der Energieverordnung des Kantons Uri (EnV) anlässlich seiner Sitzung vom 1. Oktober 2024 erwahrt.

Altdorf, 4. Oktober 2024

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Abstimmungen vom 24. November 2024

1. *Abstimmungstermin*

Am 24. November 2024 finden eidgenössische und kantonale Abstimmungen statt:

2. *Abstimmungen*

2.1 Eidgenössische Abstimmungen

- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen;
- die Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete);
- die Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs);
- die Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen)

2.2 Kantonale Abstimmungen

- Volksinitiative «Isleten für alle»

3. *Massgebende Vorschriften*

3.1 Für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;

- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 26. August 2024;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und -schweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201).

4. Vorbereitung

- 4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindeganzleien die zur Durchführung der Abstimmungen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Botschaften, Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.
- 4.2 Die Standeskanzlei Uri ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen können. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass
 - das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (Das Stimmmaterial darf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zugestellt werden.);
 - das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.
- 4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass
 - das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
 - das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Standeskanzlei Uri Rathaus 11.00–12.00 (nur für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)

Altdorf Gemeindehaus: 10.00–12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 9.45–12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00–12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Silenen Gemeindeverwaltung: 10.00–12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00–12.00

Spiringen Schulhaus: 9.45–12.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. Stimmgemeinde

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimtabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer

Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Das Stimmrecht wird im letzten Wohnsitzkanton oder, falls kein solcher vorhanden ist, im Heimatkanton ausgeübt.

8. *Briefliche Stimmabgabe*

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Abstimmungsmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Standeskanzlei Uri stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

Brieflich können die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert der Post frankiert übergeben.

9. *Vollzug*

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen unverzüglich digital, per Kurier oder sonstwie der Standeskanzlei Uri zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet per Mail zu übermitteln und anschliessend im Original zu übergeben.

Die Stimmzettel werden amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 4. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2024

1. Einrückungspflichtig sind:

Alle im Kanton Uri wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben, müssen den Nachschiesskurs auf Distanz 300 m absolvieren.

2. Nicht einrückungspflichtig sind:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 17 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10) vom 21. November 2018 (Stand 1. Januar 2023) vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;

- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
 - die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
 - Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
 - Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
 - Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.
3. Der Nachschiesskurs findet statt:
Samstag, 2. November 2024, von 8.30–11.45 Uhr, in Rothenthurm SZ, Schiessanlage Altmatt-Cholmattli
4. Allgemeine Weisungen:
- Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot.
 - Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, sowie Subalternoffiziere (Lt/Oblt) der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden.
 - Ausrüstung: Formular 1.23 Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2023, Militärischer Leistungsausweis, einen amtlichen Ausweis, persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Sackmesser, Gehörschutz (PAMIR).
 - Antreten in warmer, zweckmässiger Zivilkleidung.
 - Standblattausgabe erfolgt bis spätestens 30 Minuten vor Schiessende!
5. Dispensationen:
- Dispensationsgesuche werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.
 - Gesuche sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z.B. verschlossenes Arztzeugnis) frühzeitig an die kantonale Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.
6. Rechtliches:
- Die Nachschiesspflichtigen unterstehen dem Militärstrafgesetz. Während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind sie militärversichert.
 - Der Nachschiesskurs wird nicht besoldet und auch nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügung Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen:

Geanina-Irina Hanti, geboren am 18. Juli 1984, Rumänien

Iosif-Ioan Hanti, geboren am 17. Juli 1995, Rumänien

Jacob Hanti, geboren am 17. August 2018, Rumänien

Letzte bekannte Adresse Bauernhofweg 11, 6460 Altdorf UR, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 4. Oktober 2024

Abteilung Migration

Korporationen

Korporation Uri

Räumung Schmalvieh ab Allmend der Korporation Uri und Entfernung der Weidezäune

Gesetz über die Geissweiden vom 8. Mai 1898 (RB 755.32)

¹ Das Weiderecht für Schmalvieh auf Geissweiden ist bis 16. Oktober gestattet.

² Der Engere Rat ist jedoch befugt, ausnahmsweise, wenn nämlich besondere Umstände obwalten, den Weidgang für Schmalvieh an letzteren Orten entsprechend zu verlängern.

Sämtliche Zäune, die für die Schaf- und Ziegensömmerung aufgestellt wurden, sind bis spätestens 30. Oktober zu entfernen oder abzulegen.

Altdorf, 4. Oktober 2024

Korporation Uri / Engerer Rat
Korporationskanzlei Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

Urner Landeswallfahrt nach Einsiedeln

Samstag, 26. Oktober 2024

Die Urnerinnen und Urner sind herzlich zur diesjährigen Landeswallfahrt nach Einsiedeln eingeladen. Es besteht die Möglichkeit, zu Fuss, mit dem Car, individuell oder in der Jugendwallfahrt nach Einsiedeln zu gelangen. Neu wird erstmals in diesem Jahr auch die Variante angeboten, mit dem Velo (für routinierte und geübte VelowallfahrerInnen) an den Gnadenort zu pilgern. Das OK freut sich wiederum auf eine rege Beteiligung und wünscht allen Teilnehmenden eine besinnliche und schöne Wallfahrt.

Car-Wallfahrt

- Einstiegsorte und Abfahrtszeiten für die Reisenden im Car finden Sie im Pfarrblatt des jeweiligen Wohnorts.
- Um ca. 11.00 Uhr ist Ankunft in Einsiedeln.
- Für das Mittagessen ist kein Lokal reserviert.
- 14.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst in der Klosterkirche Einsiedeln.
- 15.30 Uhr Rückfahrt zu den Einstiegsorten.
- Die Kosten pro Person betragen Fr. 35.–. Darin enthalten sind die Fahrtkosten sowie ein Unkostenbeitrag für die Organisation der Wallfahrt.

Anmeldungen erfolgen bis am *Mittwoch, 16. Oktober 2024*, an das jeweilige Pfarramt.

Informationen: www.kath-uri.ch oder bei Fragen Walter Arnold, Telefon 041 874 70 55, E-Mail: walter.arnold@kg-altdorf.ch

Fuss-Wallfahrt

- Individuelle Anfahrt nach Brunnen.
- 3.00 Uhr Besammlung in Brunnen.
- Wanderung über die Haggenegg und Alpthal nach Einsiedeln. Dies entspricht ca. 7 Stunden Wanderzeit. Die Wanderung wird durch Impulse und Rasthalte unterbrochen.
- Proviant für unterwegs aus dem eigenen Rucksack.
- Ca. 11.15 Uhr Ankunft in Einsiedeln und gemeinsames Mittagessen im Restaurant Drei Könige am Klosterplatz. Das Mittagessen kann jedoch auch individuell eingenommen werden.
- 14.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst in der Klosterkirche Einsiedeln.

- Individuelle Rückreise mit dem Zug nach Brunnen.
- Der Beitrag zur Deckung der Unkosten von Fr. 10.– pro Person wird unterwegs einkassiert.

Anmeldungen für die Fuss-Wallfahrt bis *Mittwoch, 16. Oktober 2024*, online mittels Anmeldeformular unter www.kath-uri.ch/seelsorge-und-diakonie/landeswallfahrt/anmeldung-fusswallfahrt/ oder telefonisch bei Lukas Thürig, Telefon 041 871 15 55.

Velo-Wallfahrt

- Individuelle Anreise oder gemeinsame Fahrt mit dem Zug nach Arth-Goldau
- 7.40 Uhr Besammlung auf dem Bahnhofplatz in Arth-Goldau
- Fahrt mit dem Velo über Steinerberg, Sattel, Rothenthurm und Chatzenstrick nach Einsiedeln
- Die Velowallfahrt ist auf 30 Personen beschränkt.
- Proviant für unterwegs aus dem eigenen Rucksack. Die Velofahrt wird durch Impulse und Rasthalte unterbrochen.
- Ca. 11.30 Uhr Ankunft in Einsiedeln und gemeinsames Mittagessen im Restaurant Drei Könige am Klosterplatz. Das Mittagessen kann jedoch auch individuell eingenommen werden.
- 14.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst in der Klosterkirche Einsiedeln.
- Individuelle Rückreise mit dem Zug, Velo oder Privatauto.
- Der Beitrag zur Deckung der Unkosten von Fr. 10.– pro Person wird unterwegs einkassiert.

Anmeldungen für die Velo-Wallfahrt bis *Mittwoch, 16. Oktober 2024*, online mittels Anmeldeformular unter www.kath-uri.ch/seelsorge-und-diakonie/landeswallfahrt/anmeldung-fusswallfahrt/. Bei Fragen steht Ihnen Vreni Truttmann, Telefon 079 207 66 63, zur Verfügung.

Jugendprogramm

Abwechslungsreiche Scharwanderung über die «Chatzenstrick-Höhe» mit Znünipause sowie unterwegs spannenden Bewegungsspielen und spirituellen Impulsen (Programmdetails siehe weiter unten). Durchführung bei jedem Wetter (Regen, Schneefall, Kälteeinbruch). Bitte dem Wetter angepasste Kleider und Schuhwerk tragen.

Abfahrt mit dem Bus:

Amsteg, Autohalle	7.40 Uhr
Erstfeld, Bahnhof	7.50 Uhr
Altdorf, Feldli-Parkplatz	8.00 Uhr
Flüelen, Bushaltestelle	8.10 Uhr
(bei der Alten Kirche)	

9.30 Uhr:	Jugendprogramm, Thema «Hand in Hand, lebendige Gemeinschaft sein»
12.15 Uhr:	Mittagessen im Restaurant Klosterhof, Einsiedeln
13.00 Uhr:	Die Teilnehmenden können sich auf dem Dorf-Spielplatz bei der Klosterkirche ausleben oder den Klosterladen besuchen.
14.00 Uhr:	Wallfahrtsgottesdienst in der Klosterkirche Einsiedeln
15.45 Uhr:	Rückfahrt mit dem Bus
Ankunft mit dem Bus:	
Flüelen, Bushaltestelle	16.30 Uhr
Altdorf, Feldli-Parkplatz	16.40 Uhr
Erstfeld, Bahnhof	16.50 Uhr
Amsteg, Autohalle	17.00 Uhr

Mitnehmen:

- kleiner Rucksack mit kleinem Znüni (Picknick)
- Sackmesser
- Getränkeflasche gefüllt
- bequeme (wasserdichte) Schuhe
- Regenschutz
- Wir empfehlen ein Taschengeld von maximal Fr. 20.–.

Anmeldungen erfolgen bis am *Mittwoch, 16. Oktober 2024*, beim Pfarramt des Wohnortes.

Fragen zur Jugendwallfahrt beantwortet: Fredi Bossart, Fachstelle Jugend, Röm.-Kath. Landeskirche Uri; Telefon 041 871 20 56, E-Mail: jugend@kath-uri.ch

Altdorf, 4. Oktober 2024

OK Urner Landeswallfahrt

ZAKU / Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

Ordentliche Generalversammlung

Einladung zur 37. ordentlichen Generalversammlung der ZAKU

Die Aktionäre der ZAKU werden wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Montag, 4. November 2024, 19.30 Uhr

im Sitzungszimmer Kaiserstock, Neuland 9, Areal RUAG, Altdorf

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Protokoll der 36. GV vom 3. Juni 2024
3. Budget 2025
4. Anpassung der Statuten ZAKU
 - Ausgangslage
 - Anpassung der Statuten im Einzelnen
5. Diverse Informationen
 - Neuer Geschäftsführer ZAKU
 - Stand des Projekts Optimierung Aufbereitung und Logistik Deponie
 - Informationen zur Abfallbewirtschaftung
6. Allgemeine Umfrage
7. Termine

Attinghausen, 4. Oktober 2024

ZAKU / Zentrale Organisation
für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

Abwasser Uri

Ordentliche Generalversammlung

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Abwasser Uri

Die Delegierten der Abwasser Uri werden wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Datum Mittwoch, 6. November 2024
Zeit 18.00 Uhr
Ort RUAG, Neuland, Altdorf
 Sitzungszimmer Kaiserstock

Traktandenliste:

1. Begrüssung
2. Budget 2025 – Erfolgsrechnung und Investitionen
 - 2.1 Budget Erfolgsrechnung
Antrag des Verwaltungsrats: Das Budget 2025, bestehend aus der Erfolgsrechnung, sei zu genehmigen.
 - 2.2 Budget Investitionen
Antrag des Verwaltungsrats: Die Investitionen 2025 seien zu genehmigen.

3. Informationen Projekte
 - Stand aktuelle Projekte
 - Projektabrechnungen
4. Varia

Altdorf, 4. Oktober 2024

Verwaltungsrat Abwasser Uri
Michael Meier, Präsident
Thomas Kempf, Vizepräsident

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 56.1201, 427 m², Plan Nr. 4, Zwyer matt, Gebäude Vers.Nr. 715, Schachengasse 7 (94 m²), Gartenanlage (245 m²), übrige befestigte Flächen (85 m²), Strasse, Weg (3 m²)

Veräusserer:

Journeaux Alistair Glen, Kirchstrasse 29, 6454 Flüelen; Journeaux Brigitte, Schachengasse 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Kaufmann-Zurfluh Michael und Luzia, Feldstrasse 34, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. Mai 2006

Altdorf

Grundstück Nr.: 134.1201, 1 370 m², Plan Nr. 9, Strickermatt, Gebäude Vers.Nr. 2159, Acherweg 1 (254 m² von 258 m²), Gebäude Vers.Nr. 500 (70 m²), Gartenanlage (816 m²), übrige befestigte Flächen (229 m²), Strasse, Weg (1 m²)

Veräusserer:

Griesemer August Martin Richard und Carolina Barbara, In der Matte 8, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Burri Isabelle Verena Caroline, Acherweg 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Oktober 1992

Grundstück Nr.: 134.1201, 1370 m², Plan Nr. 9, Stricker matt, Gebäude Vers.Nr. 2159, Acherweg 1 (254 m² von 258 m²), Gebäude Vers.Nr. 500 (70 m²), Gartenanlage (816 m²), übrige befestigte Flächen (229 m²), Strasse, Weg (1 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Burri Isabelle Verena Caroline, Acherweg 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Burri Dominik Matthias, Acherweg 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. September 2024

Altdorf

Grundstück Nr.: 224.1201, 683 m², Plan Nr. 13, Huon, Gebäude Vers.Nr. 107 (14 m²), Gebäude Vers.Nr. 1739, Seilergasse 29 (296 m²), Gartenanlage (310 m²), übrige befestigte Flächen (59 m²), Strasse, Weg (3 m²), Acker, Wiese, Weide (1 m²)

Veräusserer:

Kummer Reto Thomas Daniel, Seilergasse 29, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Sommertal AG, Seilergasse 29, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. August 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: 668.1201, 257 m², Plan Nr. 27, Vogelsang, Acker, Wiese, Weide (170 m²), übrige befestigte Flächen (86 m²), Strasse, Weg (1 m²)

Veräusserer:

Erben der Merz-Haas Marietta

Erwerberin:

Weingut zum Rosenberg AG, Kapuzinerweg 19, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. April 2013

Altdorf

Grundstück Nr.: 896.1201, 136 m², Plan Nr. 35, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 1420, Spitalplatz 1 (109 m²), Gartenanlage (24 m²), Trottoir (3 m²)

Veräusserer:

Ziegler-Walker Johann Friedrich, Spitalplatz 1, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Bauexperta AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Februar 1969

Altdorf

Grundstück Nr.: 1585.1201, 624 m², Plan Nr. 34, Wegmatt, Gebäude Vers.Nr. 1980, Krebsriedgasse 39 (190 m²), Gartenanlage (308 m²), übrige befestigte Flächen (126 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Planzer Samuel, Krebsriedgasse 39, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Planzer-von Holzen Karin, Krebsriedgasse 39, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Juli 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: S2162.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 3.4 im OG links, Keller Nr. 3.4 im UG, Haus 3, ³⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1363.1201; Grundstück Nr.: M3270.1201, Autoabstellplatz Nr. 13, ¹/₂₅ Miteigentum an Nr. S2173.1201

Veräusserer:

Epp Bernhard, Flüelerstrasse 17, 6460 Altdorf; Epp-Perrez Rita Esther, Rosenbergweg 8, 6460 Altdorf

Erwerber:

de Pinto Antonio und Ramona-Adina, Grundweg 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. April 2003

Andermatt

Grundstück Nr.: S2926.1202, Sonderrecht an Residence R4-04-01, ^{48.81}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserer:

Gunn George William, 22 Charlbury Road, GB-OX2 6UU Oxford

Erwerber:

Leimer Cédric Bernard, Chemin du Lac 15, 1422 Grandson

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Dezember 2015

Andermatt

Grundstück Nr.: S4344.1202, Sonderrecht an der Wohnung 2.OG-2 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ^{365.38}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Karabadzhak Konstantin Semenovich, 22 San Stefano Street, Apt. 25,
BG-1504 Sofia

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4351.1202, Sonderrecht an der Wohnung 3.OG-4 im 3. Obergeschoss und Nebenraum, ^{327.39/10000}Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Egger-Heigold Raphael Matthias und Barbara Veronika, Dorneckstrasse 52d,
4143 Dornach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Bürglen

Grundstück Nr.: 550.1205, 39 m², Plan Nr. 41, Obrieden, Acker, Wiese, Weide (39 m²); Grundstück Nr.: 1379.1205, 171 752 m², Plan Nr. 42, Gammerschwand, Gebäude Vers.Nr. 1790, Gammerschwand (108 m²), Gebäude Vers.Nr. 1791 (212 m²), Gebäude Vers.Nr. 1793 (105 m²), Gebäude Vers.Nr. 1794 (82 m²), Gebäude Vers.Nr. 1795 (61 m²), Gebäude Vers.Nr. 2081 (69 m²), geschlossener Wald (85 686 m²), Acker, Wiese, Weide (82 836 m²), Strasse, Weg (2 593 m²)

Veräusserer:

Riedi-Arnold Josef Johann und Katharina Anna, Gammerschwand,
6463 Bürglen

Erwerber:

Riedi Adrian, Gammerschwand, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Februar 1998

Flüelen

Grundstück Nr.: 277.1207, 617 m², Plan Nr. 9, Ober Winkel, Gebäude Vers.Nr. 290, Ober Winkel 10 (73 m²), Gebäude Vers.Nr. 442 (52 m²), Gartenanlage (443 m²), übrige befestigte Flächen (48 m²), Strasse, Weg (1 m²)

Veräusserer:

Jauch-Herger Rosa Maria, Unter Winkel 11, 6454 Flüelen; Herger Alois Martin, Ober Winkel 10, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Aregger-Jauch Andrea Theres, Unter Winkel 5, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. März 2001

Flüelen

Grundstück Nr.: 277.1207, 617 m², Plan Nr. 9, Ober Winkel, Gebäude Vers.Nr. 290, Ober Winkel 10 (73 m²), Gebäude Vers.Nr. 442 (52 m²), Gartenanlage (443 m²), übrige befestigte Flächen (48 m²), Strasse, Weg (1 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräussererin:

Aregger-Jauch Andrea Theres, Unter Winkel 5, 6454 Flüelen

Erwerber:

Aregger-Jauch Erich, Unter Winkel 5, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

9. September 2024

Realp

Grundstück Nr.: S1223.1212, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum (orange), ⁵⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 317.1212, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Furger Roman Josef Anton, Friedentalstrasse 27, 6004 Luzern

Erwerberin:

Baumeler-Nager Marie Beatrice, Untere Paulistrasse 4, 8834 Schindellegi

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. November 2008

Grundstück Nr.: S1224.1212, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum (gelb), ⁵⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 317.1212, ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Baumeler-Nager Marie Beatrice, Untere Paulistrasse 4, 8834 Schindellegi

Erwerber:

Furger Roman Josef Anton, Friedentalstrasse 27, 6004 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

29. März 2007

Realp

Grundstück Nr.: S1224.1212, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum (gelb), ⁵⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 317.1212

Veräusserer:

Furger Roman Josef Anton, Friedentalstrasse 27, 6004 Luzern

Erwerber:

Michels Marinka und Marco Johannes, Furkastrasse 63, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. November 2008, 30. August 2024

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3255.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum (zimtbraun), ⁴⁶⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1441.1213, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Loretz André, Wyergasse 10, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Lusmann Tamara, Wyergasse 10, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. August 2016

Silenen

Grundstück Nr.: D1998.1216, 2 283 m², Plan Nr. 7, Grund, Baurecht für zweistöckiges Gebäude, Frist: 14.9.2072, zulasten Nr. 232.1216

Veräusserer:

Zraggen Sascha Walter, Raindli 9, 6474 Amsteg

Erwerberin:

EPINEX AG, mit Sitz in Silenen, Grund 65, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. September 2022

Altdorf, 4. Oktober 2024

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
26. September bis 2. Oktober 2024*

Dätwyler IT Infra AG,

in Altdorf (UR), CHE-102.472.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 20.6.2024, Publ. 1006062167). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Klotzbücher, Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Hofheim am Taunus (DE), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Seibert, Christine, deutsche Staatsangehörige, in Oberursel (DE), mit Kollektivprokura zu zweien; Süssli, Gregor, von Rüschlikon, in Thalwil, mit Kollektivprokura zu zweien; Talenta, Alexander, von Schwarzenberg, in Unterägeri, mit Kollektivprokura zu zweien.

TEKO Oberflächentechnik AG,

in Flüelen, CHE-373.846.951, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 27.6.2023, Publ. 1005778942). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Keller Stalder Partner AG (CHE-104.307.136), in Baar, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnet Treuhand AG (CHE-113.249.414), in Luzern, Revisionsstelle.

Herzog Mode GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-131.501.853, Tellsgasse 7, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.9.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Artikeln der Damen- und Herrenmode sowie den Betrieb von Modefachgeschäften. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Eingetragene Personen: Herzog-Loosli, Tanja, von Wyssachen, in Schattdorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Fuhrer und Partner Audit AG (CHE-106.222.373), in Stans, Revisionsstelle.

PORR SUISSE AG,

in Altdorf (UR), CHE-105.738.898, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 158 vom 16.8.2024, Publ. 1006108063). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften:

Kalsberger, Florian, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mazzitelli, Vincenzo, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien].

Stiftung Mariannahiller Missionare Altdorf,

Uri, in Altdorf (UR), CHE-160.854.957, Stiftung (SHAB Nr. 125 vom 1.7.2024, Publ. 1006071252). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Supersaxo-Treuhand & Revision AG (CH-600.3.013.976-8), in Saas-Fee (Saas Fee), Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: perblo gmbh (CHE-163.863.496), in Gampel-Bratsch, Revisionsstelle.

Verein Schweizerisches Rotes Kreuz Kantonverband Uri,

in Altdorf (UR), CHE-109.574.058, Verein (SHAB Nr. 227 vom 22.11.2019, Publ. 1004765866). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huber, Céline, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huber, Stephan, von Altdorf (UR), in Bürglen (UR), Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

THS Aschoren AG,

in Flüelen, CHE-311.225.390, Allmendstrasse 8, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.9.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräusserung von Grundstücken. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann stimmen- und/oder kapitalmässig verbundenen Gesellschaften und Dritten Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich Garantien, Pfandrechte und fiduziarische Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft. Sie kann Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse, E-Mail oder in anderer elektronischer Form, sofern das Gesetz keine abweichenden zwingenden Bestimmungen enthält. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 16.9.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Tarzia, Gian Bortolo, von Niederlenz, in Remetschwil, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu

zweien; Herger, Hermann, von Spiringen, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schoop, Christoph, von Dozwil, in Centovalli, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Raiffeisenbank Urnerland Genossenschaft,

in Altdorf (UR), CHE-106.038.415, Genossenschaft (SHAB Nr. 85 vom 2.5.2024, Publ. 1006023259). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dubacher, Rebecca Simone, von Selzach, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien.

Merck & Cie KmG,

in Altdorf (UR), CHE-102.413.715, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 26.5.2023, Publ. 1005754634). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kuhnert, Marcus, deutscher Staatsangehöriger, in Königstein im Taunus (DE), unbeschränkt haftender Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung; Furger, Andreas, von Altdorf (UR), in Wagenhausen, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Freifrau Röder von Diersburg, Helene Dorothea Editha, deutsche Staatsangehörige, in Frankfurt am Main (DE), unbeschränkt haftende Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung; Groehn, Viola Gerda, von Dachsen, in Dachsen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Luftseilbahn Spiringen-Ratzi Genossenschaft,

in Spiringen, CHE-106.890.451, Genossenschaft (SHAB Nr. 78 vom 23.4.2024, Publ. 1006015369). Domizil neu: Talstation, 6464 Spiringen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Forte Arnold, Andrea Elisabeth, von Bürglen UR und Unterschächen, in Altdorf UR, Mitglied und Sekretärin, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Sonja, von Spiringen, in Unterschächen, Mitglied der Verwaltung und Sekretärin, ohne Zeichnungsberechtigung.

Kamuno AG,

in Altdorf (UR), CHE-381.149.452, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 57 vom 21.3.2024, Publ. 1005991198). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gerber, Beat, von Langnau im Emmental, in Birmensdorf (ZH), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Twerenbold, Roger, von Hünenberg, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Soba Inter AG,

in Schattdorf, CHE-144.266.822, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf UR, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE102.500.805. Firma Hauptsitz: Soba Inter AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Baden.

ZCR Solutions AG,

in Altdorf (UR), CHE-227.787.670, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 21.11.2016, Publ. 3172597). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Lisag AG,

in Altdorf (UR), CHE-107.398.945, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 106 vom 5.6.2023, Publ. 1005759934). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Epp, Hermann, von Silenen, in Silenen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zraggen, Markus, von Silenen, in Erstfeld, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Wülchli GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-208.897.559, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 178 vom 13.9.2024, Publ. 1006128963). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fortunati, Sabrina, von Spiringen, in Schattdorf, Gesellschafterin, mit Kollektivprokura zu zweien, mit 2 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pilatus Asset Management AG (CHE-269.026.884), in Luzern, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 18 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–].

Magic Andermatt AG,

in Andermatt, CHE-475.706.072, Gotthardstrasse 64, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 20.9.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Betreiben eines Modegeschäfts sowie die Herstellung, den Handel und Vertrieb von Modeartikeln und Accessoires. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 000 Namenaktien zu Fr. 1.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 20.9.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kellenberger, Allan, von Walzenhausen, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Salvisberg, Darshana, mauritische Staatsangehörige, in Luzern, mit Einzelunterschrift.

Schreinerei Thomi GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-108.708.020, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 243 vom 15.12.2008, S.24, Publ. 4779600). Statutenänderung: 26.9.2024. Sitz neu: Bürglen (UR). Domizil neu: Neuland 3, 6460 Altdorf UR.

Tell's Motos Wicki,

in Schattdorf, CHE-324.807.584, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 49 vom 12.3.2019, Publ. 1004585401). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Gastromar GmbH in Liquidation,

in Flüelen, CHE-306.520.268, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 172 vom 5.9.2024, Publ. 1006122397). Das Konkursverfahren ist mit Entscheidung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 26.9.2024 mangels Aktiven eingestellt worden.

Altdorf, 4. Oktober 2024

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Inderkum-Bonetti Beat und Marianne, Herenholzweg 22, 8906 Bonstetten
Bauvorhaben: Innenumbau Dachgeschoss und neue Befensterung
Bauplatz: Holzgasse 6, Parzelle 420
Bemerkungen: Planeinsicht
- Bauherrschaft: Meyer Angelina und Perez de Vera Daniel und Elodie, Bahnhofstrasse 50, Andermatt
Bauvorhaben: Umbau Ladenlokal im Erdgeschoss, neue Abluft
Bauplatz: Gotthardstrasse 59, Parzelle 441
Bemerkungen: Planeinsicht

Bürglen

- Bauherrschaft: Genossenschaft Migros, v.d. Hüberli Roland, Industriestrasse 2, 6031 Ebikon
Bauvorhaben: Einbau Provisorium in Tiefgarage, Umbau Ladenverkaufsfläche, Erneuerung Ladentechnik, Auffrischen Mall Urnertor, Neubau PV-Anlage auf Dach des Urnertors
Bauplatz: Gotthardstrasse 67, Parzelle L59.1205, Baurecht D1562.1205
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Gisler Beat, Axenstrasse 72, Flüelen
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Haldistrasse 33, Parzelle L173.1205
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Eisenbahner-Baugenossenschaft Erstfeld, Burri Walter, Kolonie 6, Erstfeld
Bauvorhaben: Erweiterung Parkplatz
Bauplatz: Kolonie 6, Parzelle L687.1206
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Gamma-Mathis Markus, Bockistrasse 10, Erstfeld
Bauvorhaben: Erweiterung Jauchegrube
Bauplatz: Bockistrasse 10, Parzelle L810.1206
Bemerkungen: keine Profilierung, ausserhalb Bauzone

Gurtellen

- Bauherrschaft: Eigentümergemeinschaft Arniweg 8a+b c/o Renggli Magnus, Hotzestrasse 49, 8006 Zürich
Bauvorhaben: Einbau Luft-/Wärmepumpe
Bauplatz: Arniweg 8a+b, Parzelle 1057
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Isenthal

- Bauherrschaft: Gisler André und Gasser Simone, Flüelerstrasse 5e, Altdorf
Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)
Bauplatz: Parzelle 456
Bemerkungen: keine Profilierung

Schattdorf

- Bauherrschaft: Nauer Franz, Baumgärtli 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Photovoltaikanlage Balkongeländer
Bauplatz: Dorfbachstrasse 18, Parzelle L241.1213
Bemerkungen: keine Profilierung / bereits ausgeführt

- Bauherrschaft: Tschanz Richard und Elisabeth, Gandrütli 5, Schattdorf / Epp-Gisler Regula, Reussstrasse 6, Attinghausen / Gisler Manfred, Baumgärtli 6, Schattdorf / Gisler-Muoser Robert, Sonneggstrasse 2, Bürglen / Werner und Marlis Inderkum-Zgraggen, Gandrütli 5, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Balkonanlage
Bauplatz: Gandrütli 5, Parzelle L839.1213
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Iten Josef und Wey Jeannette, Dorfstrasse 4, Seelisberg
Bauvorhaben: Photovoltaikanlage auf Dach Garage
Bauplatz: Dorfstrasse 4, Parzelle 814
Bemerkungen: keine Profilierung

Wassen

- Bauherrschaft: Swisscom Broadcast AG, Schmid Matthias, Ey 10, 3063 Ittigen
Bauvorhaben: Erweiterung best. Kommunikationsanlage mit DAB+ (Radio) für Swisscom Broadcast AG
Bauplatz: Eisten, Parzelle 661
Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 4. Oktober 2024

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen des Eigentümers des Grundstücks L441, Andermatt, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück L441, Gotthardstrasse 59, 6490 Andermatt, gerichtlich verboten.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 4. Oktober 2024 / LGP 24 361

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Schlichtungsbehörde Uri

Aufforderung zur Abholung

Im Verfahren ZSB 2024 82 wird die Beklagte, Desiree Clemente, unbekannter Aufenthaltsort, aufgefordert, die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung bei der Schlichtungsbehörde Uri, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen während den folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 8.30 bis 11.30 Uhr, abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innert der angesetzten Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

6460 Altdorf, 4. Oktober 2024

Schlichtungsbehörde Uri
lic. iur. Angela Dillier-Gamma

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 10. Oktober 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 25. September 2024

GESETZ

über die Enteignung

(Expropriationsgesetz)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1952 über die Enteignung (Expropriationsgesetz)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Ziffer 1a (neu)

Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

- 1a. für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)² das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB,

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am Tag nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 3.3211

² SR 211.412.11

Kanton

20.2213

REGLEMENT

über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung (Prämienverbilligungsreglement; PVR)

(vom 24. September 2024¹; Stand am 1. November 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)² und Artikel 11 der Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck**

Artikel 1

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) über die Prämienverbilligung durch die Kantone sowie der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

2. Abschnitt: **Anspruchsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlagen**

Artikel 2 Anspruchsberechtigte Personen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, wenn sie:

- a) der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) unterstehen;
- b) am 1. Januar im Kanton Uri steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Personen, die vor dem 30. Juni des Anspruchsjahrs aus dem Ausland zuziehen, haben ab dem Folgemonat ihres Zuzugs Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen;
- c) die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen.

¹ AB vom 4. Oktober 2024

² SR 832.10

³ RB 20.2202

Artikel 3 Bemessungsgrundlagen

¹ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

² Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die im selben Haushalt leben (Konkubinatspaare mit Kindern), hat jener Elternteil Anspruch auf Prämienverbilligung für die minderjährigen Kinder, der zur Hauptsache für den finanziellen Unterhalt der minderjährigen Kinder aufkommt. Massgebend für die Beurteilung ist das höhere Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen).

³ Abgesehen von der Grundlage für das PV-Einkommen nach Artikel 7 Absatz 3 sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Anspruchsjahrs massgebend. Im Verlaufe des Jahrs eingetretene Änderungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Im Todesfall erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des darauffolgenden Monats. Auf eine Rückforderung bereits ausbezahlter Prämienverbilligungen gemäss Artikel 18 wird verzichtet.

⁴ Für die Dauer der Sistierung der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 4 KVG) besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Artikel 4 Berechnung des Anspruchs

¹ Grundlage für die Beurteilung des Anspruchs einer Person auf Prämienverbilligung bilden die anrechenbaren Prämien und das PV-Einkommen.

² Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz des PV-Einkommens übersteigen.

³ Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens werden die Prämien von Kindern um mindestens 80 Prozent und die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt. Der Regierungsrat legt die Obergrenze fest. Für minderjährige Kinder wird der Mindestanspruch auf Prämienverbilligung automatisch berechnet.

⁴ Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, entspricht die Prämienverbilligung der vollen vom Bund festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie, höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie.

⁵ Für Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, entspricht die Prämienverbilligung der vollen Richtprämie.

⁶ Junge Erwachsene werden im Jahr nach dem erfüllten 18. Altersjahr eigenständig (unabhängig vom Einkommen der Eltern) berechnet.

Artikel 5 Richtprämien

¹ Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr die Richtprämien fest für:

- a) Erwachsene (26 Jahre und älter);
- b) junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre);
- c) Kinder und Jugendliche (18 Jahre und jünger).

² Er orientiert sich dabei an den Prämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung.

Artikel 6 Anrechenbare Prämien

¹ Die anrechenbaren Prämien bestimmen sich im Einzelfall aufgrund der Richtprämien.

² Bei Personen, die mit anderen Personen einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, ergeben sich die anrechenbaren Prämien aus der Summe der Richtprämien der einzelnen Personen.

³ Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens sind für Kinder höchstens 20 Prozent der Richtprämie und für junge Erwachsene in Ausbildung höchstens 50 Prozent der Richtprämie massgebend.

Artikel 7 PV-Einkommen

¹ Bei ordentlich besteuerten Personen bestimmt sich das PV-Einkommen aufgrund der massgebenden Nettoeinkünfte zuzüglich eines vom Regierungsrat festzulegenden Anteils des steuerbaren Vermögens.

² Die massgebenden Nettoeinkünfte entsprechen:

- a) den Einkünften (ohne Einkünfte aus Liegenschaften), wobei die Renteneinkommen aus beruflicher Vorsorge oder privater Versicherung zu 100 Prozent angerechnet werden;
- b) zuzüglich: Mietwert der eigenen Wohnung, Miet- und Pachtzinseinnahmen und Ertrag aus Wohnrecht/Nutzniessung;
- c) abzüglich: Liegenschaftsunterhalt und Schuldzinsen bis maximal zur Höhe des Liegenschaftsertrags, Berufskosten, berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen, Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten.

³ Grundlage für die Berechnung bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung des Steuerjahrs, das dem Anspruchsjahr zwei Jahre vorausgeht. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen der verwendeten Steuerveranlagung und dem 31. Dezember vor dem Anspruchsjahr werden auf Antrag berücksichtigt. Als wesentlich gelten Änderungen der massgebenden Nettoeinkünfte um mindestens 25 Prozent. Für Neuzuziehende oder neu in die Steuerpflicht Eintretende ist die Steuerperiode des Zuzugs- oder Eintrittsjahrs massgebend.

⁴ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, ergibt sich das PV-Einkommen aus der Anrechnung von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrunde liegenden Einkommens pro Kalenderjahr. Bei unterjährig zuziehenden quellenbesteuerten Personen wird das PV-Einkommen auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet.

Artikel 8 Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe

¹ Personen, die wirtschaftliche Hilfe nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe⁴ beziehen, oder bei denen mit der Prämienverbilligung die wirtschaftliche Sozialhilfe abgewehrt werden kann, haben Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie ab dem Datum, ab dem die Bedürftigkeit nachweislich vorliegt.

² Der zuständige Sozialdienst meldet der Sozialversicherungsstelle Uri jährlich die Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe für das Folgejahr. Beginnt die wirtschaftliche Sozialhilfe unterjährig, hat die Meldung innert 60 Tagen zu erfolgen.

³ Auf Antrag des Sozialdienstes kann die Verbilligung der vollen Richtprämie rückwirkend bis zum 1. Januar des Anspruchsjahrs gewährt werden, wenn die zuständige Gemeinde ausstehende Prämien oder Kostenbeteiligungen der betreffenden Person in diesem Zeitraum bezahlt.

Artikel 9 Härtefall

¹ Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann die Sozialversicherungsstelle Uri die Prämienverbilligung auch ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen.

² Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Person, ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen.

3. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 10 Prüfung und Berechnung von Amtes wegen

¹ Aufgrund der relevanten Steuerziffern prüft die Sozialversicherungsstelle Uri automatisch die Anspruchsvoraussetzungen und berechnet die Prämienverbilligung.

² Fehlen die für die Berechnung der Prämienverbilligung erforderlichen Steuerdaten, wird die Berechnung zurückgestellt, bis die rechtskräftigen Daten vorliegen. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

⁴ RB 20.3421

Artikel 11 Antragstellung

¹ Personen, die einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen wollen, haben diesen im laufenden Anspruchsjahr mit dem offiziellen Formular bei der Sozialversicherungsstelle Uri einzureichen.

² Personen, die der Quellensteuer unterliegen, haben das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April des Anspruchsjahrs bei der Sozialversicherungsstelle Uri einzureichen.

³ Personen, die in der ersten Hälfte des Anspruchsjahrs aus dem Ausland zugezogen sind, haben den Antrag bis zum 30. Juni des Anspruchsjahrs bei der Sozialversicherungsstelle Uri einzureichen.

Artikel 12 Prüfung des Antrags

¹ Die Sozialversicherungsstelle Uri prüft die eingereichten Antragsformulare auf Vollständigkeit und kontrolliert die Personalien der antragstellenden Personen.

² Die Sozialversicherungsstelle Uri veranlasst im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Dabei ist auf die Folgen der Anspruchsverwirkung hinzuweisen, wenn verlangte Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird das quellensteuerpflichtige Einkommen von der Sozialversicherungsstelle Uri beim Amt für Steuern abgeklärt.

Artikel 13 Verfügung

Die Sozialversicherungsstelle Uri stellt allen anspruchsberechtigten und antragstellenden Personen einen Entscheid zu.

4. Abschnitt: **Auszahlung****Artikel 14** Grundsatz

¹ Ist der Entscheid der Sozialversicherungsstelle Uri rechtskräftig, wird die Prämienverbilligung an die berechtigten Krankenversicherer ausbezahlt.

² Muss die Prämienverbilligung an verschiedene Versicherer ausbezahlt werden, wird die Prämienverbilligung im Verhältnis der für die Berechnung anrechenbaren Richtprämien auf die Versicherer aufgeteilt. Der garantierte Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung ist immer an den Versicherer auszuführen, bei dem diese versichert sind.

³ Die monatliche Prämienverbilligung ist je berechnete Person auf fünf Rappen zu runden.

⁴ Für Leistungen, die nach diesem Reglement ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

5. Abschnitt: **Mitwirkungspflicht und Datenaustausch**

Artikel 15 Mitwirkungspflichten

Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung sowie ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter haben den mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Behörden die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

Artikel 16 Datenaustausch zwischen Kanton und Versicherern

¹ Der Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Versicherern richtet sich nach dem Bundesrecht.

² Die Versicherer melden der Sozialversicherungsstelle Uri jährlich bis spätestens 15. Februar den gesamten Versichertenbestand per 1. Januar. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Artikel 105g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)⁵ zu enthalten. Die Daten dürfen nur zur Anspruchsprüfung und zur Auszahlung der Prämienverbilligung verwendet werden.

³ Zum Zweck des Datenabgleichs können die Versicherer bei der Sozialversicherungsstelle Uri jährlich alle erlassenen Prämienverbilligungsentscheide (Verfügungsbestand) per 31. Dezember einfordern.

⁴ Die Versicherer haben auf Anfrage der Sozialversicherungsstelle Uri darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Person obligatorisch gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung versichert war oder ist.

⁵ Die Versicherer erstellen die Jahresrechnung gemäss Artikel 106c Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Jahrs.

Artikel 17 Datenaustausch innerhalb des Kantons

¹ Die gewährten Prämienverbilligungen gibt die Sozialversicherungsstelle Uri dem Amt für Steuern bekannt.

⁵ SR 832.102

² Die Sozialversicherungsstelle Uri sorgt intern für den nötigen Datenaustausch, damit auch Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen die Prämienverbilligung zugesprochen werden kann.

6. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 18 Rückerstattung

¹ Leistungen aufgrund dieses Reglements, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, fordert die Sozialversicherungsstelle Uri von den Versicherern zurück.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt innert eines Jahrs nach dem Zeitpunkt, in dem die Sozialversicherungsstelle Uri vom Sachverhalt Kenntnis erhielt, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung der Leistung.

³ Wurde die unrechtmässige Auszahlung durch eine strafbare Handlung verursacht, für die eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist gilt, so ist diese Frist massgebend.

⁴ Wird die Krankenversicherung infolge Militär- oder Zivildiensts sistiert, so besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Allfällig bereits ausgerichtete Prämienverbilligungen erstatten die Versicherer der Sozialversicherungsstelle Uri zurück.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 3. Dezember 2013 über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung⁶ wird aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁶ RB 20.2213

Kanton

20.2211

REGLEMENT

über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung

(Änderung vom 24. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 26. November 2017 über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1

streichen, Absatz 2 wird zu Absatz 1

Artikel 3 Absatz 2 (neu)

² Die Kosten der ausgestellten Verlustscheine sind von jener Einwohnergemeinde zu übernehmen, in welcher die betreffende Person zum Zeitpunkt des Ausstellens des Verlustscheins Wohnsitz hatte.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 20.2211

Korporationen

752.21

VERORDNUNG

über das Baurecht auf Allmend

(Änderung vom 27. September 2024)

Der Korporationsrat beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 3. März 2023 über das Baurecht auf Allmend wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 2 Berechtigte
a) Natürliche Personen

¹ Nur Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri können das Baurecht auf Allmend erwerben und ausüben.

² Zwei oder mehrere solche Personen können sich vertragsmässig zum Erwerb und zur Ausübung des Baurechts auf Allmend mit gemeinsamen Kräften und Mitteln verbinden.

Artikel 3 b) Juristische Personen

¹ Juristische Personen können kein Baurecht auf Allmend erwerben und ausüben.

² Ausgenommen sind Alpengenossenschaften,

- a) an denen mindestens drei Mitglieder beteiligt sind und
- b) die Allmend der Korporation Uri bewirtschaften und
- c) deren Statuten der Engere Rat nach Massgabe des Reglements über den Inhalt der Statuten von Alpengenossenschaften genehmigt hat.

³ Die Mitglieder der Alpengenossenschaften müssen grundsätzlich Korporationsbürger sein. Der Engere Rat kann Nicht-Korporationsbürger, die

- a) ihren Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri haben und
- b) in besonderer Weise mit der Korporation Uri oder einer ihrer Bürgerinnen oder einem ihrer Bürger verbunden sind, als Genossenschaftler zulassen.

⁴ Nicht-Korporationsbürger nach Absatz 3 dürfen nicht mehr als einen Drittel aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter ausmachen.

⁵ Dem Engeren Rat sind jährlich, als Anhänge der Alpdordnung, ein aktuelles Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie die aktuellen Statuten der Alpgenossenschaft einzureichen.

Artikel 6 Dauer

¹ Der Korporationsrat erteilt das Baurecht auf Allmend auf unbeschränkte Zeit.

² Das Baurecht auf Allmend endet nach erfolgloser Mahnung,

- a) wenn die Voraussetzungen nach Artikel 2, Artikel 3 oder Artikel 4 nicht mehr zutreffen, oder
- b) wenn die Baute nicht mehr besteht, oder
- c) wenn der Berechtigte die Baute nicht mehr unterhält, oder
- d) wenn der Berechtigte die Allmendnutzung, zu deren Zweck die Baute erstellt wurde, während fünf Jahren nicht mehr ausübte;
- e) wenn der Berechtigte die Alpweide nicht alpwirtschaftlich, zeitgemäss und nachhaltig bewirtschaftet.

³ Nach erfolgter Auflösung der Alpgenossenschaft endet das Baurecht. Die Korporation Uri ist über den Auflösungsbeschluss zu informieren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen. Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern ist diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Altdorf, den 4. Oktober 2024

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Stephan Huber

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

